

# A m t s = B l a t t.

**No. 23.**

Marienwerder, den 5ten Juni

**1844.**

## I. L i s t e

der aufgerufenen und der Königl. Controle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1843 als gerichtlich mortificirt-nachgewiesenen Staats-Papiere.

Des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses
No.	Litt.	Geldsorte	Betrag Rthlr.	
<b>I. Staats-Schuld-Scheine de 1811.</b>				
33159	A.	Courant	500	vom 27sten Februar 1843.
77617	A.	"	100	
79613	K.	"	100	
80955	D.	"	100	
87024	D.	"	100	
89825	H.	"	100	
3651	E.	"	50	
131750	N.	"	50	vom 21sten November 1842.
132291	H.	"	50	
32939	E.	"	25	
33186	D.	"	25	
34206	V.	"	25	
40291	X.	"	25	
55071	D.	"	25	
58094	N.	"	25	
59449	DD.	"	25	
34301	B.	"	300	
40540	E.	"	200	vom 27sten Februar 1843.
117536	A.	"	400	
19060	C.	"	100	
34349	K.	"	100	vom 11ten August 1842.

gegeben in Marienwerder den 6. Juni 1844.

Des Dokuments				Datum	
No.	Litt.	Geldsorte	Betrag Rthlr.	des rechtskräftigen Erkenntnisses	
69062	D.	Courant	100	vom 11ten August 1842.	
79050	K.	"	100		
81471	A.	"	100		
85204	E.	"	100		
87417	E.	"	100		
94566	D.	"	100		
99770	F.	"	100		
33130	L.	"	25		
34201	O.	"	25		
40303	N.	"	25		
40973	O.	"	25		
115434	C.	"	25		
121888	C.	"	25		
60055	G.	"	25		vom 1sten Mai 1843.
70203	A.	"	100	vom 27sten Februar 1843.	
99382	G.	"	100	vom 18ten Mai 1843.	
41380	A.	"	300	vom 12ten Januar 1843. vom 4ten Dezember 1843. vom 9ten November 1843. vom 30sten November 1843. vom 22sten Mai 1843.	
62496	E.	"	100		
42619	C.	"	200		
100962	D.	"	100		
129863	A.	"	1000		
28182	D.	"	200		
96935	H.	"	100		
11958	F.	"	100		
II. Kurmärkische vierprocentige Obligationen.					laut Verfügung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 28. Septbr. 1843, in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 §. 3. (Gesetzsammlung No. 549.) als mortis- ficiert erklärt.
9174	J.	Courant	1000		
9995 <sup>b</sup>	K.	"	70	vom 18ten Mai 1843.	
15079	P.	"	180		

Berlin, den 3ten Mai 1844.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

II. Die unterzeichnete Kommission ist mit Leitung der, laut Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 10ten Februar d. J. beschlossenen Gewerbe-Ausstellung beauftragt worden. Dieses Unternehmen, ursprünglich nur auf das Gebiet des Zollvereins berechnet, ist durch die an die übrigen Staaten unseres Vaterlandes ergangene Einladung, eine deutsche Angelegenheit geworden. Wenn wir nun unsere deutschen Landsleute aus dem Gewerbsstande, zur Theilnahme an dieser in Berlin am 15ten August beginnenden Ausstellung hierdurch nochmals einladen, so bedarf es weder eines Beweises der Vortheile, welche die Ausstellung jedem Einzelnen darbietet, noch einer Erinnerung an die Folgen für unser gemeinsames Vaterland. Aber darauf wollen wir Ihre Aufmerksamkeit lenken, daß die Augen des Gewerbe- und Handelsstandes so wie der Regierungen aller fremden Staaten, auf dieses deutsche Werk gerichtet sind; daß die regste Theilnahme daran eine Frage der Ehre für die deutsche Industrie ist; wogegen das Zurückbleiben wichtiger Gewerbezweige, oder die Lauheit einzelner Theile Deutschlands, zu Angriffen auf die Industrie unseres Vaterlandes tausendfache Gelegenheit darbieten würde.

Zur Aufnahme der Gewerbe-Ausstellung ist von des Königs Majestät das Königliche Zeughaus dargeboten worden, eins der schönsten Gebäude Berlins, dessen Räume mit den Erinnerungen einer großen Vergangenheit geschmückt sind. Es bildet ein Quadrat von 290 Fuß langen Seiten, mit einem inneren Hofe von 118 Fuß Durchmesser und besteht aus zwei zur Benutzung eingeräumten Stockwerken. Jede Seite dieses feuerfesten, hohen, hellen und trocknen Raums, hat neunzehn breite Fenster und es möchte kaum ein Bau gedacht werden können, welcher zu dem vorliegenden Zwecke mehr Vortheile darböte. Unter Bezugnahme auf die früheren Bekanntmachungen, wird ferner bemerklch gemacht, daß bereits die Preussische und mehrere andere Bundesregierungen sich bereit erklärt haben, die sämmtlichen Kosten des Her- und Rücktransports zu tragen. Was sodann die Entschädigung für Zerbrechen, Zerreißen oder sonstige äußere Beschädigungen betrifft, welche sorgfältiger Beaufsichtigung unerachtet bei den ausgestellten Gegenständen vorkommen könnten; so liegt es in der Absicht, in den Fällen, in welchen erhebliche Gründe der Billigkeit für eine solche Ersatleistung sprechen, dieselben eben so wenig zu versagen, wie dies bei den frühern Gewerbe-Ausstellungen in Berlin geschehen ist. Bei der demnächst Statt findenden Berichtserstattung über die Resultate der Prüfung wird sorgfältig Alles vermieden werden, was den Ausstellern zum Nachtheil gereichen könnte; wie denn überhaupt es sich von selbst versteht, daß wir von den uns gemachten Mittheilungen nur den vorsichtigsten Gebrauch machen. Dagegen hoffen wir, daß der deutsche Gewerbestand uns hinreichendes Vertrauen schenken werde, um die eingesendeten Gegenstände mit alle denjenigen Nachrichten (Fabrikpreis, Ursprung des Rohstoffes u. s. w.) zu begleiten, welche zur Beurtheilung der Tüchtigkeit und Preiswürdigkeit eines Fabrikats unentbehrlich sind. Sollte daneben der Wunsch geäußert werden, dergleichen Notizen nicht zu veröffentlichen, so wird danach gewissenhaft

verfahren; wer aber die zur Beurtheilung erforderlichen Daten nicht mittheilt, verzichtet dadurch auf die Beurtheilung seiner Erzeugnisse. Der Verkauf der ausgestellten Gegenstände ist gestattet, deren Auslieferung dann nach dem Schlusse der Ausstellung erfolgt. Die für die Ausstellung bestimmten Sendungen müssen so zeitig gemacht werden, daß sie spätestens bis zum 22sten Juli d. J. hier eintreffen. Es wird wohl kaum erforderlich sein, auch den Staats- und Gemeindebehörden, so wie allen Freunden des deutschen Gewerbewesens dieses gemeinnützige Unternehmen recht angelegentlich zu empfehlen. Die allgemeine Theilnahme des Gewerbestandes wird großentheils davon abhängen, daß die Behörden und die Beförderer des Gewerbfleißes ihre Bekannthschaft, ihren Einfluß zu Gunsten desselben verwenden. Diejenigen öffentlichen Blätter endlich, welche durch ein Versehen um Aufnahme dieser Bekanntmachung nicht besonders ersucht sein sollten, bitten wir zur Verbreitung derselben in ihrem Kreise mitzuwirken.

Wir glauben das uns anvertraute schwierige Werk mit der festen Ueberzeugung beginnen zu dürfen, daß der deutsche Gewerbestand einem Unternehmen seine kräftige Mitwirkung nicht versagen kann, welches zum Nutzen des Vaterlandes begonnen ist und zu Ehren des Gewerbfleißes durchgeführt werden muß.

Berlin, den 15ten Mai 1844.

Kommission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin.

III. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Order vom 19ten v. M. zu bestimmen geruhet:

„daß auf den Universitäten mit Ausnahme der Universität Königsberg, für welche die bisherige Einrichtung beizubehalten ist, imgleichen auf der Akademie zu Münster, die Herbstferien zwei Monate, vom 15ten August bis zum 14ten Oktober, die Osterferien dagegen nur drei Wochen, und zwar, wenn Ostern in den Monat März fällt, vom Sonntage Palmarum bis zum Sonntage Misericordias Domini, und wenn Ostern in den Monat April fällt, vom Sonntage Judica bis zum Sonntage Quasi modo geniti dauern sollen.“

Wir bringen diesen Allerhöchsten Befehl zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Hinzufügen, daß die Gymnasien der Provinz angewiesen sind, den Schluß des Sommer- und Winter-Cursus so einzurichten, daß die zur Universität abgehenden Schüler einige Zeit vor dem gesetzlichen Anfange der Vorlesungen an dem betreffenden Universitäts-Ort sich einsinden können.

Königsberg, den 21sten Mai 1844.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

IV. In der Instruktion für die in den Städten anzuordnenden Schul-Deputationen vom 5ten September 1811 (Amtsblatt 1811, S. 199. f. f.) ist in dem §. 4. vorgeschrieben worden, daß die städtischen Schul-Deputationen jährlich vor dem Jahreschluß einen ausführlichen Bericht über die in dem Schulwesen vorgegangenen Veränderungen und den innern und äußern Zustand desselben an uns erstatten sollen.

Diese Vorschrift scheint hin und wieder in Vergessenheit gekommen zu sein, und wir finden uns daher veranlaßt, dieselbe hiermit nicht nur wieder in Erinnerung zu bringen, sondern auch folgende, den Schuljahresbericht der städtischen Schul-Deputationen betreffende Bestimmungen zu erlassen:

1. Da alle städtischen Deputationen, also auch die städtischen Schul-Deputationen nur als im Auftrage des Magistrats bestehend und als ihm untergeordnet zu betrachten sind, so sind von jetzt ab die von den städtischen Schul-Deputationen vorschriftsmäßig zu erstattenden Schul-Jahresberichte Seitens der Schul-Deputationen nicht, wie es bisher geschehen ist, unmittelbar uns, sondern zunächst den Magisträten zu übergeben;
2. die Magisträte haben uns diese Berichte mit ihren Bemerkungen, wo solches erforderlich ist, begleitet, am Schlusse und spätestens bis zum 31sten Dezember jedes Jahres einzureichen;
3. da nach der Instruktion vom 31sten Dezember 1839, das Privat-Schulwesen betreffend (Amtsbl. 1840 Nro. 25. §. 7.), nicht nur die öffentlichen Schulen, sondern auch alle Privat-Schulen und Privat-Erziehungs-Anstalten der Aufsicht des Magistrats und der städtischen Schul-Deputation unterworfen sind, so ist in dem Schul-Jahresberichte der innere und äußere Zustand nicht nur der öffentlichen, sondern auch der Privatschulen zu berücksichtigen und darzustellen;
4. es versteht sich von selbst, daß die Schul-Jahresberichte der städtischen Schul-Deputationen an solchen Orten, wo getrennte Konfessions-Schulen bestehen, sich über den Zustand der Schulen beider Konfessionen auszusprechen haben;
5. die Schul-Jahresberichte sind von sämmtlichen Mitgliedern der städtischen Schul-Deputation, namentlich von den beiden Ortspfarrern, wo solche vorhanden sind, als fachkundigen Mitgliedern derselben, zu unterschreiben.

Marienwerder, den 4ten Mai 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. In unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26ten Februar 1836 ist auf die Nachtheile aufmerksam gemacht worden, welche für die Grundbesitzer unseres Departements dadurch entstehen, wenn sie ihre Gebäude nicht gegen Feuergefahr

versichern, indem sie in solchem Falle bei entstehendem Brandunglück auf eine Unterstützung aus Staats-Fonds nicht Rechnung machen dürfen.

Einer neuerdings ergangenen höheren Bestimmung zu Folge treffen dieselben Nachtheile auch diejenigen Kirchengemeinden und Schulsocietäten, welche es verabsäumen, die Kirchen- und Pfarrgebäude so wie die Schulen bei einer Feuersocietät zu versichern, und dieselben haben es sich lediglich selbst zuzuschreiben, wenn bei dem Abbrand dieser nicht versicherten Gebäude jede Bauhülfe aus Staatsfonds verweigert wird, und sie nur auf ihre eigenen Mittel verwiesen werden.

Die Kirchen- und Schul-Patrone so wie die Kirchen- und Schulvorstände werden daher aufgefordert, dafür zu sorgen, daß da wo es noch nicht geschehen, die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude ihrem wahren Werthe nach gegen Feuergefährte versichert und deshalb die erforderlichen Anträge bei den betreffenden Brandschadens-Versicherungs-Anstalten formirt werden. Marienwerder, den 17ten Mai 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Da die Räudekrankheit unter den Pferden in Stangendorf, hiesigen Landrathskreises, aufgehoert hat, so wird die deshalb unter dem 2ten Januar c. angeordnet gewesene Sperre wieder aufgehoben.

Marienwerder, den 16ten Mai 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Im Verfolg der in unserm Amtsblatt pro 1842 Nro. 16. pag. 127. publicirten Allerhöchsten Kabinettsorder vom 22sten Februar 1842 bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinettsorder vom 11ten April c. zu genehmigen geruht haben, daß die Mitglieder der Militair-Begräbniß-Vereine bei Beerdigungen ihrer Kriegsgefährten, aus eigenen Mitteln zu beschaffende dunkelblaue Waffenröcke mit rothem Passepoil tragen können, wodurch aber nur eine Befugniß und keine Verpflichtung begründet wird.

Marienwerder, den 20sten Mai 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

VIII. Der Bäckergefelle Friedrich Helmdach aus Kaufheimen hat seinen ihm vom Königl. Landrathsamte zu Eilsit unterm 22sten April 1843 ertheilten auf 3 Jahr gültigen Wandepaß fürs Inland, nebst Loosungsschein, Lauffchein und Lehrbrief, am 21sten v. M. in der Gegend der Weichsel-Ueberrähre bei Neuenburg verloren, und diese Papiere werden daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 18ten Mai 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 5. pag. 27. steckbrieflich verfolgte russisch-polnische Ueberläufer Mathias Wompiercki ist bei Gelegenheit eines Schaf-Diebstahls erschossen worden, und dadurch der Steckbrief erledigt.

Marienwerder, den 18ten Mai 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

X. Der Schornsteinfegergeselle Carl Ludwig August Müller, welcher wegen mangelnder Legitimation und zwecklosen Umhertreibens im hiesigen Kreise arretirt und mittelst beschränkter Reiseroute nach seinem Heimathsorte Stettin zurückgewiesen ist, soll nach einer Benachrichtigung der Königl. Polizei-Direktion zu Stettin daselbst nicht eingetroffen sein, weshalb alle resp. Behörden ersucht werden, auf den ac. Müller zu vigiliren, und denselben im Betretungsfalle seinem genannten Heimathsorte zuzuwiesen. Schlochau, den 23ten Mai 1844.

Der Landrath.

XI. Der unten beschriebene angeblich polnische Ueberläufer und Gärtner Anton Kaminski ist am 30sten April c. aus dem Dienste des Pfarrers Goralski zu Sarnowo entwichen und hat dabei folgende Sachen entwendet:

1. ein dunkelkarirtes Halstuch, 2. ein neues Hemde, 3. ein Gärtnermesser, 4. eine schwarze Chargedeberriß-Weste.

Die Wohlöbl. Dominien und Orts-Vorstände werden ersucht, auf den Kaminski ein genaues Augenmerk zu haben, und denselben im Betretungsfalle sofort verhaften und hier einliefern zu lassen.

Culm, den 17ten Mai 1844.

Königlich Preussisches Landraths-Amt.

### Signallement.

Geburtsort — Polen, Alter — 24 Jahre, Religion — katholisch, Stand — Gärtner, Größe — 4 Fuß 9 bis 10 Zoll, Haare — schwarzbraun, Stirn — frei und hoch, Augenbraunen — schwarzbraun, Augen — grau, Nase — stumpf und etwas aufgewippt, Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Kinn — spitz, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund und brunett, Statur — klein und gebückt, Sprache — polnisch, besondere Kennzeichen — auf der linken Seite des Kinns einen weißen Flecken von der Größe eines halben Guldenstücks.

Bekleidung: Einen dunkel olivenbraunen abgetragenen Mollrock mit schwarzen Hornknöpfen, ein Paar lange chokoladenfarbige Bourquinhosen, eine schwarze Chargedeberrißweste, eine schwarz tuchene Mütze mit Schirm, ein Paar kurzschachtige Stiefel, von denen der linke auf dem Oberleder geflickt war.

XII. Der nachfolgend näher bezeichnete Stanislaus Zugowski, welcher des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung eines Menschen angeklagt worden, hat sich durch heimliche Entfernung der Untersuchung und Bestrafung entzogen, und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfall unter sicherem Geleite gefesselt an uns oder an die nächste Gerichtsbehörde gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Thorn, den 19ten Mai 1844.

Königliche Inquisitoriat-Deputation.

### Signalment.

Geburtsort — Polen, früherer Aufenthaltsort — Elsanowo, Alter — 40 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Waldwarth, Größe — 5 Fuß 4 — 5 Zoll, Haare — blond, Stirn — hoch und bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — röthlich, Zähne — vollzählig, Kinn und Gesichtsbildung — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt, Sprache — polnisch und gebrochen deutsch, besondere Kennzeichen — fein pockennarbig.

Bekleidung: Ein hellgrau tuchener und ein grau tuchener Rock, eine weiße Piqueweste, ein Paar grau tuchene Hosen, ein Paar langgeschäftete Stiefel, eine grün tuchene Mütze mit Pelzbesatz und ohne Schirm.

Effekten, die derselbe bei sich hat: Ein doppelläufiges Jagdgewehr, und eine Jagdtasche von Dachsfell.

Personal-  
Chronik.

XIII. Die durch das Ableben des Pfarrers Biezik erledigte katholische Pfarrstelle zu Neuenburg ist durch den Vikar Johann Klocka wieder besetzt worden.

Der Gerichtschreiber Conrad Gastner ist zum Kammerer in Cammin gewählt und bestätigt worden.

Der Steuer-Aufseher Clemens in Thorn ist als berittener Steuer-Aufseher nach Essen versetzt, und der vormalige Unteroffizier Ferdinand Bahl von der 1sten Artillerie-Brigade als Steuer-Aufseher in Thorn provisorisch angestellt.

Der Grenz-Aufseher Herzog zu Sloszewo ist als Steuer-Aufseher nach Christburg versetzt, und die Grenz-Aufseher-Stelle in Sloszewo dem Feldwebel Strabel vom 33sten Infanterie-Regiment provisorisch verliehen.